

Männerchor Krenkingen e.V.

15.07.2010

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männerchor Krenkingen e.V.“ und ist Mitglied des Chorverbandes im Deutschen Sängerbund. Er hat seinen Sitz in 79761 Waldshut-Tiengen, OT Krenkingen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke insbesondere des Chorgesanges.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Chorgesanges und des Liedgutes, hierfür hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein unterscheidet: a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

§5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- Mitglieder, die 40 Jahre oder mehr im Verein aktiven Chorgesang ausgeübt haben.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch vom Chorgesang und Beitragszahlung befreit werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, des Alters, des Geburts- und Wohnorts erworben.
- (2) der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Vereins.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)

b) durch Tod

c) durch Ausschluß aus dem Verein

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 1/4jährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(2) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an Chorproben teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich (spätestens am Jahresende) zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

(3) Mitglieder über 16 Jahre haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder über 18 Jahre sind wählbar zu den Ämtern des Vereins.

§9 Vergütung Ehrenämter

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§11 Tätigkeit der Organmitglieder

(1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagungspunkte einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abänderung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

§13 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat (Beisitzer) bestehend aus 2 aktiven Mitgliedern

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der Stellvertreter
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier
- e) der Notenwart

(2) Der erste Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne §26 des BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre im rotierenden System gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der Notenwart sowie die beiden Kassenprüfer gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Stellvertreter, der Kassier sowie der Beirat gewählt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand führt sein Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Ständchen

Ständchen werden mit Einverständnis des Jubilars gesungen:

- a) Aktivmitgliedern zum 50., 60., 70., 80.,... Geburtstag
 - zur Hochzeit, silbernen und goldenen Hochzeit
- b) Passivmitgliedern, nur auf besonderen Wunsch, vom Jubilar an den Verein geäußerten Wunsch:
 - zum 50., 60., 70., 80., ... Geburtstag oder zur goldenen Hochzeit.
- c) Nichtmitgliedern, allen Krenkinger Dorfbewohnern auf besonderen, vom Jubilar an den Verein geäußerten Wunsch:
 - zum 80., 90., ... Geburtstag.
- d) Außerdem soll allen Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins ein Grablied gesungen werden. Bei Passivmitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldshut-Tiengen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Ortsteil Krenkingen zu verwenden hat.

§17 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Krenkingen, 01.11.2010

Robert Schlüter
(1. Vorsitzender)

Dieter Schwenninger
(2. Vorsitzender)